

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16

Kiel, 29. September 2016

3.8.2016	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	788
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	
30.9.2016	Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes . . .	791
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-38	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1	
7.9.2016	Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes	796
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2	
21.9.2016	Gesetz zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	798
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-47	
22.9.2016	Gesetz zur Stärkung von Familien mit Kindern	808
	Ändert Kindertagesstättenges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1	
23.9.2016	Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes	809
	Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8	
3.8.2016	Landesverordnung zur Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung	811
	Ändert LVO vom 19. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-1	
4.8.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)	817
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8053-9-1	
22.8.2016	Landesverordnung über die Festsetzung der pauschalen Förderung nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	817
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-14	
30.8.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Leckfeld“.	818
	Ändert LVO vom 7. Oktober 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-13	
30.8.2016	Landesverordnung zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung	819
	Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	
2.9.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer.	821
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-17-1	

7.9.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	821
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
13.9.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds	822
	Ändert LVO vom 10. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1	
13.9.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	823
	Ändert LVO vom 21. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-372	
13.9.2016	Landesverordnung über die zuständige Landesstelle nach der Milchverringerungsbeihilfenverordnung	824
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-401	
15.9.2016	Landesverordnung zur Änderung der Wahlverordnung Tierärztekammer	824
	Ändert LVO vom 7. Oktober 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-10	

1695/2016

**Gesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Vom 3. August 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung¹⁾**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“
2. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 45 c Satz 3 werden folgende neue Nummern 7 und 8 eingefügt:
„7. einen Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung,

8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten,“

4. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 9 und 10.

5. In § 46 Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen im Sinne von Absatz 4 sind ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

**Artikel 2
Änderung der Amtsordnung²⁾**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -) in der Fassung der Bekanntma-

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5

chung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In diesem Rahmen schützen und fördern sie die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das für Inneres zuständige Ministerium kann anordnen, dass ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und

1. die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt oder

2. mit einer nicht amtsangehörigen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bildet,

wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung dient; das Amt, die amtsangehörigen Gemeinden und die im Falle der Nummer 2 für die Verwaltungsgemeinschaft vorgesehene nicht amtsangehörige kommunale Körperschaft sind zu hören.“

bb) Folgende Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„Die betroffenen kommunalen Körperschaften regeln die näheren Bedingungen der angeordneten Verwaltungsgemeinschaft (Satz 3 Nummer 2) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; § 23 Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Kommt der Vertrag für eine angeordnete Verwaltungsgemeinschaft bis zum Wirksamwerden der Anordnung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. § 16 Absätze 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „zwei“ gestrichen und durch die Angabe „vier“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte „Zahl der stimmberechtigten Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden haben je angefangene 250 Einwohnerinnen und Einwohner eine

Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen einer Gemeinde werden zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

c) In Absatz 4 neu Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 7 neu Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

e) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Zahl der einer Gemeinde nach Absatz 2 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses“ durch die Worte „der Stimmzahl der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.

5. In § 10 a Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen im Sinne von Absatz 3 sind ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Anzahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.

7. In § 15 Absatz 6 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.

8. In § 15 b Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.

9. In § 22 a Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Kreisordnung³⁾

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“
2. In § 40 c Satz 2 werden folgende neue Nummern 7 und 8 eingefügt:
„7. einen Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung,
8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten,“
3. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 9 und 10.
4. In § 41 Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen im Sinne von Absatz 4 sind ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 Nummer 2 b, 3, 4 und 6 bis 9 am 1. Juni 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. August 2016

Für den Ministerpräsidenten
D r . R o b e r t H a b e c k
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und
Bundesangelegenheiten

³⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

1692/2016

Gesetz
für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes
Vom 30. August 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein
(Bibliotheksgesetz – BiblG)
 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-38

Inhaltsübersicht:

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken

Abschnitt 2

Bibliotheken in Schleswig-Holstein

- § 3 Öffentliche Bibliotheken
- § 4 Wissenschaftliche Bibliotheken
- § 5 Schulbibliotheken und Bibliotheken für den Dienstgebrauch
- § 6 Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek
- § 7 Finanzierung und Benutzungsentgelt
- § 8 Datenschutz und Belegexemplare

Abschnitt 3

Pflichtexemplare

- § 9 Anbieterspflicht und Pflichtbibliotheken
- § 10 Verfahren der Anbieterspflicht und Ablieferung
- § 11 Verordnungsermächtigung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten

Präambel

Die Bibliotheken im Land Schleswig-Holstein im Sinne dieses Gesetzes sind für alle Menschen frei zugänglich und gewährleisten damit flächendeckend in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Bibliotheken sind Partner für Bildung, Kultur, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Sie zählen damit zum Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie sind Standortfaktor und im Rahmen der Sozialraum- und Stadtentwicklungsplanung sowie bei Maßnahmen zur Förderung digitaler Infrastruktur und digitaler Angebote im Bereich von Bildung und Kultur zu berücksichtigen. Bibliotheken gehören neben den Schulen und Hochschulen zu den wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes und bilden in ihrer Gesamtheit einen herausragenden Bestandteil der kulturellen Infrastruktur in Schleswig-Holstein. Dieses Gesetz soll die bibliothekarische Grundversorgung in Schleswig-Holstein und damit den bedarfsgerechten und bürgerorientierten Erhalt und Ausbau der Bibliotheken, wie im Landesentwicklungsplan vorgesehen, sicherstellen. Es

konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken in Schleswig-Holstein für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und für das Miteinander von Kulturen. Das Gesetz betont die Stellung der Bibliotheken in der digitalen Gesellschaft als unverzichtbare Partner für die kulturelle Bildung. Die Bibliotheken im Land sind nach Maßgabe dieses Gesetzes angehalten, untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft – auch im Hinblick auf zukunftsorientierte Ansprüche und Handlungsfelder wie Integration, Digitalisierung und Inklusion – zu kooperieren. Dies gilt auch für ihre Träger im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Begriffsbestimmung

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die bestehende Bibliotheksstruktur in Schleswig-Holstein zu sichern und die Grundlagen für deren Weiterentwicklung zu schaffen.

(2) Eine Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes ist jede vom Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie von den unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltene Einrichtung, die unter archivarischen, ökonomischen und synoptischen Gesichtspunkten Bücher und andere Medienwerke für die Benutzerinnen und Benutzer sammelt, ordnet und zugänglich macht. Für Bibliotheken in privater Trägerschaft und Bibliotheken gemeinnütziger Träger gilt dieses Gesetz, soweit es besonders bestimmt ist.

(3) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit sie Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind. Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen.

§ 2

Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken in Schleswig-Holstein dienen der Erfüllung von Aufgaben im Bereich von Kultur und Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung. Sie bewahren schriftliches Kulturgut, unterstützen mit ihren Beständen das Angebot ande-

rer Kultur-, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen und tragen zum Miteinander von Kulturen bei.

(2) Bibliotheken in Schleswig-Holstein sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kultur und Bildung und untereinander. Sie leisten Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen.

(3) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände gewährleisten in gemeinsamer Verantwortung und gegenseitiger Verpflichtung die bibliothekarische Grundversorgung der Öffentlichkeit. Dies umfasst insbesondere die Förderung der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen und kulturellen Bildung.

(4) Bibliotheken in Schleswig-Holstein wirken bei der Erfüllung regionaler und überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen von konsortialen Erwerbungen, bei der Fernleihe sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Sie sollen mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten und sie gemeinsam mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau lernspezifischer Angebote unterstützen.

(5) Bibliotheken richten sich mit ihren Angeboten an alle Mitglieder der Gesellschaft. Sie sollen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und dabei nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickeln.

(6) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken nachfolgende Kriterien erfüllen:

1. regelmäßige Öffnungszeiten,
2. einen angemessenen Medienetat,
3. eine angemessene Personalausstattung hinsichtlich Anzahl und fachlicher Qualifikation,
4. eine geeignete Räumlichkeit inklusive Mobiliar und IT-Ausstattung und
5. die Erschließung und Veröffentlichung der Medienbestände in Katalogen, die lokal oder über öffentliche Netze zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 2

Bibliotheken in Schleswig-Holstein

§ 3

Öffentliche Bibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Kreise. Sie

sind bei der Auswahl ihrer Medien unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sollen in besonderer Weise der Lese- und Lernförderung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung insbesondere in Zusammenarbeit mit Kultur-, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen dienen. Sie vermitteln Medien- und Informationskompetenz. Bibliotheken in privater Trägerschaft und Bibliotheken anderer gemeinnütziger Träger können mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Funktion einer Öffentlichen Bibliothek erfüllen. Dazu zählen auch die Bibliotheken in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.

(2) Öffentliche Bibliotheken sollen hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden.

(3) In Abstimmung untereinander gewährleisten die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das System der Öffentlichen Bibliotheken, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in angemessener räumlicher Nähe und unter zumutbaren zeitlichen Bedingungen Zugang zu einer Öffentlichen Bibliothek haben. Soweit Standbibliotheken nicht eingerichtet sind, können Fahrbibliotheken vorgehalten werden.

(4) Der Büchereiverein sowie die von ihm unterhaltene Büchereizentrale mit Dienstleistungs- und Fachstellenfunktionen unterstützen das Land bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Landesverfassung.

§ 4

Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Wissenschaftliche Bibliotheken in Schleswig-Holstein sind Bibliotheken in direkter Trägerschaft des Landes und Bibliotheken der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, deren Bestände besonders auf die Bedürfnisse von Wissenschaft, Forschung und Lehre ausgerichtet sind. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung, Lehre und Studium allen Menschen für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Dazu zählen auch die Bibliothek des Nordfriisk Institut und die Bibliothek der Ferring-Stiftung auf Föhr.

(2) Die Bibliotheken und Forschungseinrichtungen an den Hochschulen wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten (Open Access) mit und unterstützen die mit ihnen verbundenen Einrichtungen bei der Verfolgung dieses Ziels.

(3) Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft sammelt und erschließt weltweit erscheinende wirtschaftswissenschaftliche Literatur. Sie erfüllt unbeschadet anderer gesetzlicher Be-

stimmungen ihren überregionalen Versorgungsauftrag in besonderer Weise durch digitale und vernetzte Dienstleistungen.

(4) Die Bibliothek der Hansestadt Lübeck hat als wissenschaftliche Stadtbibliothek regionalbibliothekarische Funktionen und steht in der Trägerschaft der Stadt Lübeck. Sie ist organisatorisch mit den Öffentlichen Bibliotheken desselben Trägers verbunden und gemeinsam zuständig für die Versorgung mit Medienwerken.

(5) Die Eutiner Landesbibliothek hat als regionale Forschungsbibliothek spezialbibliothekarische Funktionen hinsichtlich der historischen Reiseliteratur, der Geschichte Ostholsteins und des Literatur- und Informationsspektrums des 18. Jahrhunderts. In Trägerschaft der „Stiftung Eutiner Landesbibliothek“ nimmt sie gleichermaßen bibliothekarische Aufgaben wahr und betreibt wissenschaftliche Forschungsarbeit.

§ 5

Schulbibliotheken und Bibliotheken für den Dienstgebrauch

(1) Die an den öffentlichen Schulen bestehenden Schulbibliotheken widmen sich vorrangig den Bedürfnissen der Lernenden und Lehrenden an den jeweiligen Schulen. Sie dienen in Zusammenarbeit mit anderen Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Die Bestimmungen des Schulgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bibliotheken für den Dienstgebrauch, der Verwaltung und der Gerichte sowie des Schleswig-Holsteinischen Landtags stehen für die Allgemeinheit nur dann zur Verfügung, wenn die gewünschten Medienwerke in anderen Bibliotheken des Landes nicht vorhanden sind und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen entscheidet die Leitung der jeweiligen Dienststelle über den Zugang zur Bibliothek.

§ 6

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

(1) Die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek ist eine Landesoberbehörde mit Sitz in Kiel im Geschäftsbereich des für Kultur zuständigen Ministeriums und wird als öffentlich zugängliche Einrichtung geführt. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Land.

(2) Die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek hat als wissenschaftliche Regionalbibliothek die Aufgabe, Medienwerke sowie weiteres Kulturgut mit Bezug zur Geschichte und Landeskunde des Landes Schleswig-Holstein und seiner Nachbargebiete, insbesondere Dänemarks, zu sammeln, zu archivieren, zu erschließen, nachhaltig zu erhalten, bibliographisch nachzuweisen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 7

Finanzierung und Benutzungsentgelt

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Das Land Schleswig-Holstein stellt in gemeinsamer Verantwortung mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Finanzausgleichsgesetz Mittel zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens über den Büchereiverein zur Verfügung.

(3) Die Vorort-Nutzung der Bestände der Bibliotheken ist kostenfrei, sofern nicht lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger angemessene und sozial ausgewogene Benutzungsentgelte festlegen.

§ 8

Datenschutz und Belegexemplare

(1) Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Soweit es sich dabei um Nachlässe und anderes nicht veröffentlichtes Material handelt, finden die Vorschriften des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl. Sch.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), entsprechende Anwendung.

(2) Bibliotheken können in ihren Benutzungsbestimmungen die unentgeltliche Abgabe oder Übermittlung eines Belegexemplares jedes unter maßgeblicher Präsenznutzung von Altbestand, Nachlässen oder anderen besonderen Beständen hergestellten oder vervielfältigten Medienwerks verlangen. Ist die kostenfreie Ablieferung, insbesondere wegen einer niedrigen Auflage oder hoher Herstellungskosten, nicht zumutbar, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

Abschnitt 3

Pflichtexemplare

§ 9

Anbietungspflicht und Pflichtbibliotheken

(1) Von jedem Medienwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird, ist unabhängig von seiner Herstellungsart oder seiner Wiedergabeform jeweils ein Exemplar unaufgefordert und unmittelbar nach Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung den Pflichtbibliotheken (Absatz 4) anzubieten und auf deren Verlangen unentgeltlich und auf eigene Kosten abzuliefern oder zu übermitteln (Pflichtexemplar).

(2) Anbietungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugäng-

lich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Der Anbiertungspflicht dieses Gesetzes unterliegen nicht

1. Veröffentlichungen, die ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Pressemitteilungen, Newsletter und Pressespiegel,
3. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Verkehrsabwicklung dienen, und
4. Filmwerke sowie Rundfunksendungen, soweit sie nicht als körperliche Werke publiziert werden.

(4) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitätsbibliothek Kiel, die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek und die Bibliothek der Hansestadt Lübeck gemeinsam wahr.

(5) Von den Pflichtbibliotheken ist in gegenseitiger Absprache sicherzustellen, dass von den in Schleswig-Holstein hergestellten oder veröffentlichten Medienwerken wenigstens ein Pflichtexemplar gesammelt, erschlossen und in geeigneter Form auf Dauer gesichert und für die Allgemeinheit nutzbar gehalten wird, soweit an dessen Sicherung ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhalten die Pflichtbibliotheken das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und in eine andere Form zu bringen oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(7) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhalten die Pflichtbibliotheken das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen.

§ 10

Verfahren der Anbiertung und Ablieferung

(1) Medienwerke in körperlicher Form sind den Pflichtbibliotheken binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung, Medienwerke in unkörperlicher Form sind den Pflichtbibliotheken binnen einer Woche seit dem Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung anzubieten.

(2) Für Medienwerke in körperlicher Form gewährt die die Ablieferung verlangende Bibliothek auf Antrag einen angemessenen Zuschuss zu dem anzu-

bietenden Medienwerk (maximal in Höhe der Selbstkosten), wenn die unentgeltliche Ablieferung wegen hoher Herstellungskosten oder einer geringen Auflage eine unzumutbare Belastung darstellen würde.

(3) Medienwerke in unkörperlicher Form werden unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren zur Abholung bereitgestellt oder an die zuständige Pflichtbibliothek übermittelt. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein abzulieferndes Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung und Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(4) Bei periodischen Medienwerken genügt eine Anbiertung beim erstmaligen Erscheinen und am Beginn jedes Kalenderjahres zum laufenden Bezug.

(5) Kommen die Anbiertungspflichtigen ihrer Anbiertungspflicht nicht nach, sind die Pflichtbibliotheken nach einem Monat zur Mahnung und nach fruchtlosem Ablauf eines weiteren Monats berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Anbiertungspflichtigen anderweitig zu beschaffen. Nach Ablauf eines Monats nach dem Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung können die Pflichtbibliotheken ein frei zugängliches unkörperliches Medienwerk in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nutzen.

(6) Die Pflichtbibliotheken können auf die Anbiertung solcher Medienwerke verzichten, an deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographischen Aufzeichnung kein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Sammlung einer zuständigen Stelle besteht nicht.

(7) Die Anbiertungspflichtigen haben den Pflichtbibliotheken in jedem Fall, also auch, wenn keine Ablieferung erfolgt, unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, sind die Pflichtbibliotheken nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Anbiertungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Näheres zur Zuständigkeit der Pflichtbibliotheken, zur Durchführung des Verfahrens, zur Anbiertungspflicht, zur Entschädigung und zu Ausnahmen von der Anbiertungspflicht regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung. Die Pflicht zur Anbiertung und Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken beginnt erst mit dem Erlass der Verordnung nach Satz 1.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen die Verpflichtungen für körperliche Medienwerke aus §§ 9 und 10 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Artikel 2**Änderung des Landespressegesetzes*)**

Das Landespressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird gestrichen.
2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. August 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1

1693/2016

**Gesetz
zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes¹⁾²⁾**

Vom 7. September 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „für“ werden die Worte „innerhalb von zwei Jahren nach dem Erhalt der erforderlichen Informationen“ eingefügt.

bbb) Das Wort „auszuarbeiten“ wird durch die Formulierung „für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen“ ersetzt.

ccc) Vor dem Wort „Abständen“ wird das Wort „angemessenen“ eingefügt.

ddd) Die Worte „bei Bedarf zu ändern“ werden durch die Worte „erforderlichenfalls auf den neusten Stand zu bringen“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird vor dem Wort „Abständen“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „Abwehrmaßnahmen“ durch die Worte „Notfallmaßnahmen beziehungsweise zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird das Satzzeichen Punkt nach dem Wort „Stellen“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 8 werden folgende neue Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktions-

maßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, sowie

10. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU³⁾ über den Unfall sowie das richtige Verhalten fallen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „auszulegen“ die Worte „so dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu externen Notfallplänen darzulegen, wenn diese erstellt oder wesentlich geändert werden“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „geändert“ wird das Wort „wesentlich“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „geändert“ werden die Worte „oder aktualisiert“ gestrichen.

e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „und der obersten Katastrophenschutzbehörde“ eingefügt.

f) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet eines anderen Staates von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Störfalles in einer Anlage oder Betriebsbereich nach § 28 Absatz 2 betroffen sein könnte, machen die unteren Katastrophenschutzbehörden den von dem anderen Staat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2012/18/EU anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen Betrieb unterrichten die unteren Katastrophenschutzbehörden die von dem anderen Staat benannten Behörden über die Entscheidung gemäß Absatz 6. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2

²⁾ Dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 S. 1).

³⁾ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 S. 1).

benannt hat, ist jeweils die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten.“

2. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der Regelungen des 2. Halbsatzes entsprechend anzuwenden auf

1. einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und

2. einen Betriebsbereich im Sinne des § 4 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 6. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 2), geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 280), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist;

die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereiches im Sinne des ersten Halbsatzes hat der Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung des externen Notfallplans erforderlichen Angaben innerhalb folgender Fristen zu übermitteln

a) bei neuen Betrieben innerhalb einer angemessenen Frist vor der Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben;

b) bei bestehenden Betrieben der oberen Klasse bis zum 1. Juni 2016, es sei denn, der vor diesem Zeitpunkt gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts erstellte interne Notfallplan und die darin enthaltenen Angaben sowie die Informationen sind unverändert geblieben;

c) bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, ab dem die Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 auf den Betrieb Anwendung findet.“

3. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu 1.500 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. September 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

1696/2016

Gesetz
zum **Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**
Vom **21. September 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2251-47

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum

Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 2015 unterzeichneten Neunzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

Anl.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Die Artikel 1, 2, 3, 5 und 6 des Staatsvertrags treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. Der Artikel 4 des Staatsvertrags tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. September 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anlage

**Neunzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 28. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 11 g eingefügt:

„§ 11 g Jugendangebot“

b) Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Berichterstattung der Rechnungshöfe“

2. Es wird folgender neuer § 11 Absatz 3 angefügt:

„(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.“

3. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe a wird das Wort „EinsExtra“ durch das Wort „tagesschau24“ und das Komma nach dem neuen Wort „tagesschau24“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Buchstabe b wird gestrichen und der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „BR-alpha“ durch das Wort „ARD-alpha“ ersetzt und nach dem Wort „Bildung“ werden die Wörter „vom BR“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“, das Wort „ZDFinfo“ durch das Wort „ZDFinfo“ und das Komma nach dem neuen Wort „ZDFinfo“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird gestrichen, der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b und die Wörter „ZDF-Familienkanal“ werden durch das Wort „ZDFneo“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 11 e Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.“

5. Es wird folgender neuer § 11 g eingefügt:

„§ 11 g
Jugendangebot

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 11 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungsorientiert zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.

(3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das an-

dere Angebot geltenden Maßgaben dieses Staatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung, Sponsoring, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF haben gemeinsam in Bezug auf das Jugendangebot in dem nach § 11 e Absatz 2 zu veröffentlichenden Bericht insbesondere darzustellen:

1. den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
 2. das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppengerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
 3. das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
 4. die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
 5. den jeweiligen Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
 6. den jeweiligen Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.

7. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landtagen und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

8. § 16 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitsbeteiligungen“ die Wörter „im Sinne von § 16 c Absatz 3“ eingefügt, wird das Komma nach der Angabe „ZDF“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird nach dem Wort „Abschlussprüfer“ die Verweisung „nach § 319 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches“ gestrichen.

bb) Satz 8 wird gestrichen und der bisherige Satz 9 wird der neue Satz 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 16 a Absatz 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 14 a Anwendung.“

9. Der Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag wird folgende neue Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 11 g Absatz 5 Satz 1
des Rundfunkstaatsvertrages)

Negativliste Jugendangebot

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (zum Beispiel Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,

6. Ratgeberrubriken ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,

7. Business-Networks,

8. Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes,

9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,

11. Routenplaner,

12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,

13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,

14. Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,

15. Fotodownload ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,

16. Veranstaltungskalender ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,

17. Foren und Chats ohne redaktionelle Begleitung. Im Übrigen dürfen Foren und Chats nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 30 Absatz 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 30 Absatz 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind,

4. Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 5 bis 7 und in der neuen Nummer 5

werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „und Hospizen“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Satzteil „soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrags übersteigen,“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird die Verweisung auf „§§ 99, 100 Nummer 3“ durch die Verweisung auf „§§ 114, 115 Nummer 2“ ersetzt und die Wörter „Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt“ werden durch die Wörter „Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird die Verweisung auf „§§ 104 ff.“ durch die Verweisung auf „§§ 122 ff.“ ersetzt.

cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuches“ die Wörter „oder nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. auf Kinder des Antragstellers und der unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4 und der Satzteil „die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches“ wird durch den Satzteil „deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. War der Antragsteller aus demselben Befreiungsgrund nach Absatz 1 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit, so wird bei einem unmittelbar anschließenden, auf denselben Befreiungsgrund gestützten Folgeantrag vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen über die Gültigkeitsdauer des diesem Antrag zugrunde liegenden Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 hinaus für ein weiteres Jahr vorliegen. Ist der Nachweis nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Befreiung endet auch dann, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 vermuteten Befreiungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 6 Satz 2 entfallen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen von Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„In den Fällen von Satz 2 beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird; die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt.“

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des Absatzes 1 Nummer 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkbeitrag“ durch die Wörter „Drittel des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abgegolten ist damit auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „länger als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 4 werden die neuen Sätze 2 bis 7 angefügt:

„Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5; von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt. Ergibt sich im

Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode hat bei der Anzeige nach § 8 Absatz 1 Satz 1, im Übrigen zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Absatz 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ist unzulässig.“

5. In § 9 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf „§ 11 Absatz 5“ durch die Verweisung auf „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.

6. § 10 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der nach Absatz 5 zuständigen Landesrundfunkanstalt oder von der Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners befindet, unmittelbar an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Wege des Ersuchens“ gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 5 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „dafür“ wird durch die Wörter „für die Erhebung der Daten nach Satz 1“ ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,“

ccc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die neuen Sätze 6 bis 9.

ee) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „den Meldegesetzen oder“ durch die Wörter „dem Bundesmeldegesetz oder den“ ersetzt.

ff) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Auskunftssperre“ die Wörter „gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genann-

ten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und in Satz 1 wird die Verweisung „in Absatz 4“ durch die Verweisung „in den Absätzen 4 und 5“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftsersuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 5 wird die Verweisung auf „§ 11 Absatz 5 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 11 Absatz 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 9 a eingefügt:

„(9 a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

c) In Absatz 10 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt und nach dem Wort „ankaufen“ wird der Satzteil „und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen“ eingefügt.

9. In § 15 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“

b) Es wird folgender neuer § 19 b eingefügt:

„§ 19 b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“

c) § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Übergangsbestimmung“

d) § 28 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien)“ durch die Wörter „Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „und § 7 Absatz 1“ gestrichen und es werden die Wörter „oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“ angefügt.
- bb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „10. kinderpornografisch im Sinne des § 184 b Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184 c Absatz 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder“
- b) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 131 Absatz 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung auf „§ 131 Absatz 2 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Die Altersstufen sind:
1. ab sechs Jahren,
 2. ab 12 Jahren,
 3. ab 16 Jahren,
 4. ab 18 Jahren.“
- b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erschwert“ ein Komma sowie die Wörter „oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendchutzprogrammen nach § 11 Absatz 1 und 2 ausgelesen werden kann,“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „zu befürchten“ durch das Wort „anzunehmen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird der Satzteil „Bei Filmen, die nach § 14 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind“ durch den Satzteil „Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „zu befürchten“ durch die Wörter „unter 14 Jahren anzunehmen“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „soweit ein berechtigtes Interesse gerade“ durch die Wörter „es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse“ ersetzt und es wird das Wort „vorliegt“ gestrichen.
- g) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
- „(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.“
6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Minderjährige“ durch die Wörter „Kinder oder Jugendliche“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „Minderjährige“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch die Angabe „KJM“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 5 Absatz 2“ durch die Verweisung auf „§ 5 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„§ 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „erfüllt“ und der Halbsatz „indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder vorsperrt“ gestrichen.

10. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.“

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Jugendschutzprogramme

(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung der Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.

(3) Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen.

(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.“

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 7 und 8.

14. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „das Benehmen mit den“ die Wörter „nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den“ eingefügt.

15. § 16 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik,
7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 b Absatz 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ die Wörter „und den obersten Landesjugendbehörden“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach“ gestrichen.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies „jugendschutz.net“ mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert „jugendschutz.net“ die KJM.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3 und im neuen Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

19. Es werden folgende neue §§ 19 a und b eingefügt:

„§ 19 a

Zuständigkeit und Verfahren
der Einrichtungen
der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Absatz 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Absatz 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

§ 19 b

Aufsicht über Einrichtungen
der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstan-

den und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Absatz 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Absatz 1.“

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird die Verweisung auf „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ durch die Verweisung auf „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 1. Alternative“ ersetzt und die Verweisung „oder § 7 Absatz 1“ gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird zum neuen Buchstaben k und nach der Verweisung auf „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10“ werden die Wörter „kinderpornografisch im Sinne des § 184 b Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184 c Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder“ eingefügt.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird zum neuen Buchstaben l.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „wahrnehmen,“ die Wörter „es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,“ angefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Absatz 4“ durch die Verweisung auf „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25
Übergangsbestimmung

Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27
Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.“

25. § 28 wird gestrichen.

Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 4 am 1. Oktober 2016 in Kraft. Artikel 4 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, 7. Dezember 2015

gez. Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. E. Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, 3. Dezember 2015

gez. A. Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, 3. Dezember 2015

gez. St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, 3. Dezember 2015

gez. T. Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, 3. Dezember 2015

gez. Bodo Ramelow

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 e Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages

1. Die Länder erkennen die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten an, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden. Sie gehen davon aus, dass dieser Prozess fortgesetzt und in diesem Rahmen unter anderem die Verwertungsrechte angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten angemessen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt und angemessene Lizenzvergütungen vereinbart werden.
2. Die Länder erwarten von ARD, ZDF und Deutschlandradio, dass sie die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen. Sie gehen davon aus, dass die zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, die Mittelplanung und -verwendung insoweit besonders beobachten.

Protokollerklärung aller Länder zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In Erkenntnis dessen, dass ein wirksamer Jugendmedienschutz allein auf gesetzlichem und technischem Wege nicht erreichbar ist, sehen die Länder die Stärkung von Medienkompetenz als eine wichtige Aufgabe an. In Verfolgung dieses Zwecks unterstützen sie auch weiterhin Lehrende, Eltern und andere Menschen in Erziehungsverantwortung, Kindern und Jugendlichen Medienbildung zu vermitteln.

1998/2016

**Gesetz
zur Stärkung von Familien mit Kindern*)**

Vom 22. September 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt III wird die Überschrift zu § 8 a wie folgt gefasst:
„§ 8 a Kita-Datenbank“
 - b) In Abschnitt IV Unterabschnitt 4 wird nach der Überschrift zu § 25 a folgende neue Überschrift eingefügt:
„§ 25 b Finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten, Datenübermittlung“
2. In § 8 Absatz 2 werden nach den Worten „Verordnung zum zentralörtlichen System vom 8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 604)“ die Worte „geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 226),“ angefügt.
3. § 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ wird durch die Überschrift „Kita-Datenbank“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „zur“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium gilt als eine am automatisierten Verfahren beteiligte Stelle gemäß § 8 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz.“
4. Nach § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:
„§ 25 b
Finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten, Datenübermittlung
(1) Zur Entlastung der Personensorgeberechtigten von den Kosten der Kindertagesbetreuung erstattet das Land ab dem 1. Januar 2017 bis zu einer Höhe von monatlich 100 Euro den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr, den oder die sie gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 ab die-

sem Zeitpunkt pro Kind für Kindertagesbetreuung zu entrichten haben. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut wird. Der Anspruch umfasst auch den Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Anspruchsberechtigt sind nur Personensorgeberechtigte mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Schleswig-Holstein, bei denen das Kind gemeldet ist. Bei gemeinsamer Ausübung der Personensorge ist das Land für das jeweilige Kind nur zur Leistung an einen der Personensorgeberechtigten verpflichtet. Ein Erstattungsanspruch besteht rückwirkend nur für längstens drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

(2) Um eine Antragstellung zu ermöglichen, werden die Personensorgeberechtigten vorher schriftlich informiert. Dazu übermittelt Dataport als Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein nach § 19 Absatz 1 der Landesmeldeverordnung vom 5. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 390) aus der landesweiten Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister dem Landesamt für soziale Dienste einmalig personenbezogene Daten, wenn ein Kind von Personensorgeberechtigten mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Schleswig-Holstein bis zum 1. Januar 2017 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Danach werden in regelmäßigen Abständen die Daten für neu in Schleswig-Holstein gemeldete Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übermittelt.

(3) Folgende personenbezogene Daten sind gemäß Absatz 2 zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname des Kindes,
2. Tag der Geburt des Kindes,
3. Vor- und Familienname, Geschlecht und Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung der gesetzlichen Vertreter des Kindes,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung des Kindes.

(4) Die Erstattung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr nach Absatz 1 ist in den Fällen, in denen diese Kosten gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 ermäßigt oder auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 90 Absatz 4 SGB VIII

*) Ändert Kindertagesstättenges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1

teilweise erlassen werden, nicht als Einkommen anzurechnen.

(5) Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind Pflegepersonen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gemäß den §§ 1630 und 1688 Absatz 1 BGB lebt und die die Kinderbetreuungskosten tragen.

(6) Das Erstattungsverfahren im Einzelnen regelt das für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege zuständige Ministerium durch Verordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. September 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

1697/2016

Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes*) Vom 23. September 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Abschnitt VII wird eingefügt:

„Abschnitt VII
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen“

- b) Die bisherigen Abschnitte VII bis XI werden die Abschnitte VIII bis XII.
2. In § 1 wird die Angabe „SGB VIII“ durch die Angabe „Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„Abschnitt VII

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz
von Kindern und Jugendlichen

§ 36 a

Verfahren zur Verteilung unbegleiteter
ausländischer Kinder und Jugendlicher

- (1) Das Landesjugendamt ist die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle gemäß § 42 a Absatz 4, § 42 b Absatz 3 und 6, § 42 d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.
- (2) Das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen ist bei der Inobhutnahme und einer anschließenden Verteilung primär zu berücksichtigen.
- (3) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) fest; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Das Landesjugendamt orientiert sich bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42 b Absatz 3 Satz 1

*) Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8

SGB VIII an den Aufnahmequoten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufzunehmen, die ihnen das Landesjugendamt zur Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII oder Absatz 3 Nummer 1 dieser Vorschrift zugewiesen hat.

(4) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt

1. die Zuweisungsentscheidung gemäß § 42 b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII ändern,
2. im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42 b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII den Umfang der Aufnahmequote eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Absatz 2 vorübergehend um bis zu 15 Prozent überschreiten.

(5) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen gemeinsam sicher, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anforderungen an die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42 b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII erfüllen.

(6) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den für die Zuweisungsentscheidung maßgeblichen Kriterien gemäß § 42 b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII und zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift zu treffen.

§ 36 b

Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen

(1) Auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann das Landesjugendamt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII ändern, indem es einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig erklärt. Die Entscheidung über den Antrag und die Bestimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergehen unverzüglich. Zur Durchführung der Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahrens hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt alle bei ihm gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Entscheidung gemäß Satz 1 erforderlich sind.

(2) Das Landesjugendamt legt die Aufnahmequoten der örtlichen Träger der öffentlichen Ju-

gendhilfe fest und orientiert sich bei der Entscheidung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 an diesen. § 36 a Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dadurch das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen gefährdet würde,
2. dadurch Geschwister getrennt würden, es sei denn, dass das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert,
3. dadurch eine Trennung von verwandten Volljährigen erfolgen würde, zu denen eine familiäre Bindung besteht, es sei denn dass das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen die Trennung erfordert.

(4) Wenn es das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen erfordert, kann das Landesjugendamt ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Absatz 1 Satz 1 oder unabhängig von der Aufnahmequote gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII ändern, indem es einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für zuständig erklärt.

(5) Der für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII bislang örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet,

1. die Begleitung des Kindes oder der oder des Jugendlichen und dessen oder deren Übergabe durch eine insofern geeignete Person an den für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen,
2. dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß § 42 a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII mitzuteilen, sofern er dieser Mitteilungspflicht nicht bereits selbst nachgekommen ist,
3. dem für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle gespeicherten Daten zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 42 a Absatz 4 Satz 1 und 2, § 42 b Absatz 6 Satz 1 SGB VIII erforderlich sind.

(6) § 36 a Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die für die Jugendhilfe zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu dem die Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffenden Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 1, zu dem Umfang der Daten gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Nummer 3 sowie zu den Aufnahmequoten gemäß Absatz 2 zu treffen.“

4. Die bisherigen Abschnitte VII bis XI werden die Abschnitte VIII bis XII.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. September 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

Landesverordnung zur Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung¹⁾ Vom 3. August 2016

Aufgrund des § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Dritter Teil“ werden die Worte „Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Worte „Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“ ersetzt.

b) Nach der Überschrift „§ 38 Berufsbezeichnung“ werden folgende neue Überschriften eingefügt:

„§ 38 a Verwaltungszusammenarbeit

§ 38 b Vorwarnmechanismus

§ 38 c Durchführung des Informationsaustausches“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. lediglich einen partiellen Zugang aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG²⁾ nach § 31 Absatz 3 ermöglicht.“

¹⁾ Ändert LVO vom 19. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-1

²⁾ „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)“

- b) In Absatz 2 erhält Nummer 8 folgende neue Fassung:

„8. durch Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG (§§ 30 bis 38 c).“

3. Die Überschrift des dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Dritter Teil
Erwerb der Laufbahnbefähigung
aufgrund von im Ausland erworbenen
Berufsqualifikationen“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nummer L 255 S. 22; 2007 Nummer L 271 S. 18; 2008 Nummer L 93 S. 28; 2008 Nummer L 205 S. 10; 2009 Nummer L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nummer L 311 S. 1)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt und die Worte „und der Grundsatz der Anerkennung von Berufserfahrung aufgrund der Regelungen in den Artikeln 15 ff. nach der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„In den §§ 38 a bis 38 c dieser Verordnung wird darüber hinaus der Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen der in Absatz 2 genannten Staaten auch für im Inland erworbene Ausbildungsnachweise geregelt.“

- b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Vertragsstaat“ wird durch das Wort „Staat“ ersetzt.

bb) Vor dem Wort „Rechtsanspruch“ wird das Wort „entsprechenden“ eingefügt.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anerkennung einer Berufsqualifikation, die in einem von Absatz 2 nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist, kann im Fall einer Bewerbung auf ein konkretes Stellenangebot erfolgen, wenn die Berufsqualifikation auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorbereitet und die allgemeinen Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllt sind. Die Berufsqualifikation muss geeignet sein, die fachtheoretischen und berufsprak-

tischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung der der Laufbahn mit dem jeweiligen Einstiegsamt zugeordneten Tätigkeiten zu erfüllen. Die Regelungen der §§ 31 bis 38 sind im Rahmen der Ermessensausübung sinngemäß anzuwenden. Die Einstellungsbehörde leitet den Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation an die für die Anerkennung zuständige Behörde (§ 32 Absatz 1 Satz 1) weiter.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2. In dieser neuen Nummer 2 werden die Worte „weder ein zeitliches noch ein“ durch das Wort „kein“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „zwei Jahre“ werden durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

bbb) Die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ werden durch die Worte „gilt Absatz 1“ ersetzt.

ccc) Im Wort „Antragsstellerin“ wird ein „s“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hauptberufliche Tätigkeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit können angerechnet werden.“

cc) In Satz 4 wird im Wort „Artikel“ ein „s“ angefügt.

- d) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag werden die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 4 f Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG als auf bestimmte Ämter der Laufbahn beschränkte Laufbahnbefähigung anerkannt (partieller Zugang). Werden die im Zuge der Anerkennung festgestellten Defizite nachträglich ausgeglichen, kann die Begrenzung auf bestimmte Ämter aufgehoben werden.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch in deutscher Sprache

unter Angabe der angestrebten Tätigkeit im öffentlichen Dienst an die nach § 43 für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde zu richten. Der Antrag kann auch an die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138 a des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 659), gerichtet werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder ihnen gleichgestellte Nachweise,“

bb) In Nummer 3 werden die Worte „und Dauer“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufserfahrung“ die Worte „sowie gegebenenfalls über während oder nach Abschluss der Ausbildung absolvierte Berufspraktika“ eingefügt.

dd) Es wird folgende Nummer 5 neu eingefügt:

„5. gegebenenfalls von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigungen, mit denen durch lebenslanges Lernen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2005/36/EG erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen formell als gültig anerkannt wurden,“

ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8. Das Wort „Berufsqualifikationsnachweise“ wird durch die Worte „Nachweise nach Nummer 2“ ersetzt.

gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Unterlagen nach Absatz 2 sind in deutscher Sprache in Kopie, gegebenenfalls mit einer Übersetzung vorzulegen. In berechtigten Zweifelsfällen und soweit unbedingt geboten können beglaubigte Kopien der Unterlagen oder beglaubigte Kopien der nach § 82 a Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz übersetzten Unterlagen von der An-

tragstellerin oder dem Antragsteller verlangt werden. Zudem kann bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates eine Bestätigung der Tatsache verlangt werden, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegender beruflicher Verfehlungen oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlung ausgesetzt oder untersagt worden ist. Die Anfrage soll über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012³⁾ erfolgen.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde (§ 32 Absatz 1 Satz 3) prüft, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, die in einem nach § 30 Absatz 2 genannten Staat ausgestellt wurden und erforderlich sind, um dort den unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Dienst zu eröffnen, mit einer Befähigung für eine Laufbahn vergleichbar sind. Sie ordnet sie einer Laufbahn sowie einem Einstiegsamt innerhalb der Laufbahn zu und stellt fest, ob die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ein inhaltliches Defizit aufweisen. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit das Defizit ganz oder teilweise durch die während einer Berufstätigkeit oder aufgrund lebenslangen Lernens im Anschluss an den Erwerb der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen worden ist. Eine einschlägige Stelle nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG muss die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen formell als gültig anerkannt haben.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind Fächer, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen wesentliche Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.“

³⁾ „Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 159 S. 11)“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Er wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind im Falle des § 34 Absatz 2 nicht anzuwenden.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Verbleibt auch nach der Prüfung nach § 33 Absatz 1 Satz 3 ein Defizit, kann die zuständige Behörde von der Antragstellerin oder vom Antragsteller verlangen, dass sie oder er nach eigener Wahl entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich durchläuft oder eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Defizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn beantragt, die eine genaue Kenntnis des Bundes- oder des Landesrechts erfordert und bei der Beratung in Bezug auf das Bundes- oder Landesrecht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist,

2. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist, oder

3. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, ist die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, kann ein Defizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nach erfolgreichem Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs ausgeglichen werden.“

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anerkennung der Berufsqualifikation als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der mindestens nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende staatliche Prüfung, mit der auf Grundlage der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Antragstellerin oder des Antragstellers deren oder dessen Fähigkeit, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde vergleicht die für die Laufbahnbefähigung, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, für unverzichtbar angesehenen Fächer mit den vorliegenden Ausbildungs- und Qualifikationsnachweisen und Berufserfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers und legt abhängig von den Defiziten den Inhalt und Umfang der Prüfung fest, insbesondere die Prüfungsgebiete. Hierzu wird im Einzelfall ein Verzeichnis der Sachgebiete erstellt, die aufgrund des Vergleichs zwischen der für die Laufbahnbefähigung, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, erforderlichen Qualifikation und den vorliegenden Ausbildungs- und Qualifikationsnachweisen der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht abgedeckt werden.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhält die Möglichkeit, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ergangenen Entscheidung über den Antrag abzulegen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„In dem Bescheid über das Nichtbestehen der Eignungsprüfung sind die Defizite hinreichend zu benennen. Im Übrigen gelten für die Eignungsprüfung die für die jeweilige Laufbahn, differenziert nach Einstiegsamt, vorgeschriebenen Prüfungsvorschriften.“

bb) Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Fall des § 34 Absatz 2 Nummer 1 sind für die Begrenzung der Inhalte sowie die Durchführung der Prüfung §§ 10 bis 29 der Juristenausbildungsverordnung vom 15. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) anzuwenden, die Prüfungsleistungen sind nach den Regelungen in § 3 des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), zu bewerten.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verantwortung“ die Worte „einer oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „mit dem einstellenden Dienstherrn“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) In Absatz 4 wird vor dem Punkt folgender Halbsatz angefügt:

„; bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden“

11. In § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„In den Fällen der automatischen Anerkennung nach den Artikeln 21 bis 49 der Richtlinie 2005/36/EG beträgt die Frist drei Monate. Die Verfahrensfristen laufen ab Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde oder bei der einheitlichen Stelle. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien nach § 32 Absatz 3 hemmt nicht den Lauf der Verfahrensfristen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Defizite nach § 33 festgestellt worden sind, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auch über die möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 34, insbesondere über die Prüfungsgebiete im Fall einer Eignungsprüfung, schriftlich zu unterrichten und auf ihr oder sein Wahlrecht nach § 34

Absatz 1 Satz 2 schriftlich hinzuweisen. Die zuständige Behörde kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, ihr oder sein Wahlrecht innerhalb einer Frist von einem Monat auszuüben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Werden eine oder mehrere Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, sind in die Rückmeldung an die Antragstellerin oder den Antragsteller folgende weitere Informationen aufzunehmen:

1. das festgestellte Qualifikationsniveau der beantragten Laufbahnbefähigung und das Qualifikationsniveau der erworbenen Berufsqualifikation nach der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und

2. die wesentlichen festgestellten Unterschiede nach § 33 Absatz 2 Satz 2 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die nach Erwerb der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise zusätzlich erworben wurden, ausgeglichen werden können.

Die schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „nach erfolgreichem“ durch die Worte „mit dem erfolgreichen“ ersetzt.

bb) Der bisherige Absatz 4 wird als Satz 3 angefügt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Falle der Gewährung des partiellen Zugangs nach § 31 Absatz 3 sind im Anerkennungsbescheid Art und Umfang der Tätigkeiten, die mit dieser Anerkennung ausgeübt werden können, aufzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen partiellen Zugang nach Artikel 4 f der Richtlinie handelt. Zusätzlich ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller der Empfängerin oder dem Empfänger der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeiten angeben muss.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

12. In § 38 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon wird im Falle der Anerkennung nach § 31 Absatz 3 die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates, soweit möglich mit deutscher Übersetzung, verwendet.“

13. Es werden folgende neue §§ 38 a bis 38 c eingefügt:

„§ 38 a

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die für die Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle arbeitet in Bezug auf die jeweilige Laufbahn mit den zuständigen Behörden der in § 30 Absatz 2 genannten Staaten sowie den nach Artikel 57 b der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Beratungszentren eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe; die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist sicherzustellen. Insbesondere sind die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte zu erteilen und für die Berufsausübung in den genannten Staaten erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

(2) Der zuständigen Behörde eines in § 30 Absatz 2 genannten Staates sind Auskünfte über berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen zu geben. Sie ist über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken können, insbesondere über berufsbezogene disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen, zu unterrichten.

(3) Für Zwecke der Absätze 1 und 2 soll das Binnenmarkt-Informationssystem IMI genutzt werden.

§ 38 b

Vorwarnmechanismus

(1) Hat die für die Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen eines der in Artikel 56 a Absatz 1, der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung dieses Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, hat sie die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch die Übermittlung folgender Daten an das Binnenmarkt-Informationssystem IMI:

1. Identität der oder des Berufsangehörigen,
2. betroffener Beruf,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat,
4. Umfang der Beschränkung oder Untersagung und
5. Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt, einschließlich des Datums des Ablaufs der Maßnahme.

Die Übermittlung erfolgt unverzüglich sobald die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 vollziehbar ist, spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalendertages.

(2) Die Unterrichtung erfolgt, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stellen vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung ist auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die für die Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten. Die für die Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuchs verwendet hat, hat die für die Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle alle übrigen Mitgliedstaaten über die Identität dieser Person und den der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren.

§ 38 c

Durchführung des Informationsaustausches

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustausches nach den §§ 38 a und 38 b erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG⁴⁾ und der Richtlinie 2002/58/EG⁵⁾.

⁴⁾ „Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nummer 1882/2003 vom 29. September 2003 (ABl. L 284 S. 1)“

⁵⁾ „Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009 (ABl. L 337 S. 11)“

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 56 und 56 a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Der Informationsaustausch nach den §§ 38 a und 38 b erfolgt über das Binnen-

markt-Informationssystem IMI nach der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012⁶⁾."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. August 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

⁶⁾ „Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/67/EU vom 15. Mai 2014 (ABl. L 159 S. 11)“

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Vom 4. August 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8053-9-1

Aufgrund des § 2 Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) vom

22. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 120) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Kiel, 4. August 2016

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesverordnung
über die Festsetzung der pauschalen Förderung nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Vom 22. August 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-14

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Der Haushaltsansatz für die pauschale Förderung wird auf 41.479.258 € festgesetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. August 2016

Kristin Alheit
Ministerin

für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Festsetzung der pauschalen Förderung nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 4. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 228) außer Kraft*).

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-13

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten
Naturschutzgebietes „Leckfeld“*)**

Vom 30. August 2016

Aufgrund des § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 a Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), sowie aufgrund des § 38 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Leckfeld“ vom 7. Oktober 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „für die Dauer von zwei Jahren“ durch die Worte „bis zum 22. Oktober 2018“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt am Ende der Nummer 13 wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Die folgenden Nummern 14, 15, 16 und 17 werden angefügt:

„14. die ordnungsgemäße Herstellung, der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung einer Test-

strecke für Kraftfahrzeuge aller Art für die Durchführung von Prüfungen des Kraftfahrt-Bundesamtes im Rahmen von Abgasuntersuchungen und anderen dem Kraftfahrt-Bundesamt obliegenden Prüfungen auf den dafür notwendigen und vorhandenen, befestigten Flächen des Taxiways sowie der Zuwegung zu dem Shelter, der sich außerhalb des sichergestellten Gebietes befindet;

15. die ordnungsgemäße Herstellung, der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung einer Landesunterkunft für Flüchtlinge des Landes Schleswig-Holstein in Containerbauweise im Bereich der westlichen Shelter sowie die hierfür erforderlichen infrastrukturellen Baumaßnahmen;
16. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der zum Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung durch Verordnung vom 7. Oktober 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 317) vorhandenen baulichen Anlagen;
17. der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Messanlagen und den dazugehörigen Versorgungsleitungen des Deutschen Wetterdienstes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten innerhalb des vorhandenen Messfeldes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2016 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. August 2016

D r . R o b e r t H a b e c k
M i n i s t e r

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 7. Oktober 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-13

**Landesverordnung
zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung*)**

Vom 30. August 2016

Aufgrund

1. des § 14 Absatz 4 Satz 3, des § 15 Absatz 2 Satz 2, des § 17 Absatz 3, des § 20 Absatz 1 Satz 2, des § 34 Absatz 2 Satz 2, des § 46 c Absatz 2 Satz 2, des § 46 e Absatz 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
2. des § 52 a Absatz 1 Satz 5, des § 52 b Absatz 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, zuletzt ber. 2002 S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517),
3. des § 2 Absatz 2 Satz 2, des § 5 Absatz 4 Satz 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010),
4. des § 11 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029),
5. des § 68 Absatz 3 Satz 3, des § 110 a Absatz 2 Satz 2, des § 110 b Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706),
6. des § 65 a Absatz 1 Satz 5, des § 65 b Absatz 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203),
7. des § 55 a Absatz 1 Satz 5, des § 55 b Absatz 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490),
8. des § 78 a Satz 3, des § 89 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203),
9. des § 130 a Absatz 2 Satz 2, des § 298 a Absatz 1 Satz 3, des § 660 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, des § 689 Absatz 3 Satz 3, des § 703 c Absatz 3 Halbsatz 2, des § 802 k Absatz 3 Satz 2, des § 882 h Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 802 k Absatz 3 Satz 2, des § 915 h Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und des § 1074 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396), und
10. des § 90 a Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der**

Justizermächtigungsübertragungsverordnung

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter § 1 Absatz 1 nach Nummer 8 folgende Tabellenzeile eingefügt:
„Nr. 8 a Energiewirtschaftsgesetz“
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „3. aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 3, des § 15 Absatz 2 Satz 2, des § 17 Absatz 3, des § 20 Absatz 1 Satz 2, des § 34 Absatz 2 Satz 2, des § 46 c Absatz 2 Satz 2, des § 46 e Absatz 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die Ermächtigungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 2, § 20 Absatz 1 Satz 1, § 34 Absatz 2 Satz 1, § 46 c Absatz 2 Satz 1, des § 46 e Absatz 1 Satz 1 und 2 ArbGG,“

*) Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268

- b) Nummer 8 a wird nach Nummer 8 wie folgt neu eingefügt:
 „8 a aufgrund des § 90 a Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), die Ermächtigung nach § 90 a Satz 2 EnW,“
- c) Nummer 9 a wird wie folgt neu gefasst:
 „9 a aufgrund des § 52 a Absatz 1 Satz 5, des § 52 b Absatz 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, zuletzt ber. 2002 S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517), die Ermächtigungen nach § 52 a Absatz 1 Satz 1 und 2, § 52 b Absatz 1 Satz 1 und 2 FGO,“
- d) Nummer 16 wird wie folgt neu gefasst:
 „16. aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 2, des § 5 Absatz 4 Satz 4 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), die Ermächtigungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 InsO,“
- e) Nummer 18 a wird wie folgt neu gefasst:
 „18a aufgrund des § 11 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMUG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl. S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029), die Ermächtigungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 KapMUG,“
- f) Nummer 25 wird wie folgt neu gefasst:
 „25. aufgrund des § 68 Absatz 3 Satz 3, des § 110 a Absatz 2 Satz 2, des § 110 b Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), die Ermächtigungen nach § 68 Absatz 3 Satz 1, § 110 a Absatz 2 Satz 1, § 110 b Absatz 1 Satz 2 OWiG,“
- g) Nummer 28 b wird wie folgt neu gefasst:
 „28 b aufgrund des § 65 a Absatz 1 Satz 5, des § 65 b Absatz 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), die Ermächtigungen nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 und 2, § 65 b Absatz 1 Satz 1 und 2 SGG,“
- h) Nummer 31 a wird wie folgt neu gefasst:
 „31 a aufgrund des § 55 a Absatz 1 Satz 5, des § 55 b Absatz 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), die Ermächtigungen nach § 55 a Absatz 1 Satz 1 und 2, § 55 b Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO,“
- i) Nummer 33 wird wie folgt neu gefasst:
 „33. aufgrund des § 78 a Satz 3, des § 89 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), die Ermächtigungen nach § 78 a Satz 2, § 89 Absatz 1 Satz 1 GWB,“
- j) Nummer 35 wird wie folgt neu gefasst:
 „35. aufgrund des § 130 a Absatz 2 Satz 2, des § 298 a Absatz 1 Satz 3, des § 660 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, des § 689 Absatz 3 Satz 3, des § 703 c Absatz 3 Halbsatz 2, des § 802 k Absatz 3 Satz 2, des § 882 h Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 802 k Absatz 3 Satz 2, des § 915 h Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und des § 1074 Absatz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396), die Ermächtigungen nach § 130 a Absatz 2 Satz 1, § 298 a Absatz 1 Satz 1 und 2, § 660 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 689 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 703 c Absatz 3 Halbsatz 1, § 802 k Absatz 3 Satz 1, § 882 h Absatz 2 Satz 1, § 915 h Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden

Fassung und des § 1074 Absatz 2 und 3
Satz 1 ZPO,“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. August 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Vom 2. September 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-17-1

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der

Kiel, 2. September 2016

norddeutschen Küstenländer vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 554) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag am 1. August 2016 in Kraft getreten ist.

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 7. September 2016

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 667), verordnet das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 8. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. Nach Tarifstelle 24.5 wird folgende Tarifstelle 24.6 eingefügt:

„24.6 Überwachung von Indirekt-
einleitungen (§ 58 WHG, nach
§ 33 Absatz 3 LWG) Zeitaufwand

Anmerkungen zu Tarifstelle 24.6:

1. Für Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden müssen (Überstunden), kann ein Aufschlag bis zu 25 %, während der Nachtzeit (§ 324 des Landesverwaltungsgesetzes) und an Sonntagen ein Aufschlag von bis zu 50 %, sowie an Feiertagen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Gebühr erhoben werden.

2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind als Auslagen zu erheben.

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

3. Für die Ermittlung der Gebührenhöhe sind die Stundensätze gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten über die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“
2. Die Tarifstelle 24.10 erhält folgende Fassung:
- „24.10 Gewässeraufsicht
(§ 100 WHG, § 83 Absatz 1, § 85 LWG)
- 24.10.1 Überwachung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 WHG nach Zeitaufwand
- Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle Auflagen und Anordnungen erfüllt oder Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.
- 24.10.2 Überwachung nach § 100 Absatz 2 WHG aufgrund des WHG und landesrechtlicher

Vorschriften erteilter Zulassungen (regelmäßig und nach aus besonderem Anlass) Zeitaufwand

Anmerkungen zu Tarifstelle 24.10:

1. Für Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden müssen (Überstunden), kann ein Aufschlag bis zu 25 %, während der Nachtzeit (§ 324 des Landesverwaltungs-gesetzes) und an Sonntagen ein Aufschlag von bis zu 50 %, sowie an Feiertagen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Gebühr erhoben werden.
2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind als Auslagen zu erheben.
3. Für die Ermittlung der Gebührenhöhe sind die Stundensätze gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten über die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Hinweis zu Tarifstelle 24.10:

Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzungen nach § 9 IZÜV siehe Tarifstelle 24.24.1“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. September 2016

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds*)

Vom 13. September 2016

Aufgrund des § 11 Absatz 4 sowie des § 12 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds vom 10. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „1. März 2015“ durch das Datum „2. Oktober 2016“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „15. März 2015“ durch das Datum „16. Oktober 2016“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nummern 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„2. für Pferde	
bis zu 50 Tieren	2,70
von 51 und mehr Tieren	3,35
3. für Schweine	
bis zu 1.000 Tieren	1,55
von 1.001 und mehr Tieren	1,65
4. für Geflügel	
bis zu 25 Tieren	beitragsfrei
von 26 und mehr Tieren	

*) Ändert LVO vom 10. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1

für Masthähnchen, Junghennen,
Fasane, Rebhühner, Wachteln und
Tauben 0,0119

für Legehennen, sonstige Hühner
und Perlhühner 0,0297

für Puten, Enten, Gänse und
Laufvögel 0,1219"

b) In Satz 2 wird das Datum „1. Februar 2016“
durch das Datum „1. September 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. September 2016

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz*)

Vom 13. September 2016

Aufgrund des § 108 Absatz 1 Satz 1 des Landes-
wassergesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H.
S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Au-
gust 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680), verordnet
das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die Errich-
tung des Landesamtes für Küstenschutz, National-
park und Meeresschutz vom 21. Dezember 2007
(GVOBl. Schl.-H. S. 633), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 29. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H.
S. 317), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2
eingefügt:

„2. als untere Wasserbehörde nach § 108 Ab-
satz 3 Satz 3 des Landeswassergesetzes;“

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die
Nummern 3 bis 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. September 2016

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 21. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-372

**Landesverordnung
über die zuständige Landesstelle nach der Milchverringerungsbeihilfenverordnung
Vom 13. September 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-401

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Landesstelle

Zuständige Landesstelle nach der Milchverringerungsbeihilfenverordnung vom 12. September 2016 (BANz AT 13. September 2016 V 1) ist

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. September 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

§ 2

Ermächtigungsübertragung

Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde durch Verordnung wird auf das für Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. September 2016 in Kraft.

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

**Landesverordnung
zur Änderung der Wahlverordnung Tierärztekammer*)
Vom 15. September 2016**

Aufgrund des § 20 in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Satz 3 Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Wahlverordnung Tierärztekammer vom 7. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Arti-

kel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464)“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362)“ sowie die Worte „geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 169)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 475)“ ersetzt.

3. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. Oktober 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2016 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. September 2016

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 7. Oktober 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6-10

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt